

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Stenographischer Dienst und Ausschußdienst

N i e d e r s c h r i f t

Umweltausschuß

29. Sitzung
am Donnerstag, dem 19. März 1998, 10:00 Uhr,
im Sitzungszimmer des Landtages

A N H Ö R U N G

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesabfallwirtschaftsgesetzes

Anwesende Abgeordnete

Frauke Tengler (CDU)

Vorsitzende

Renate Gröpel (SPD)

Helmut Jacobs (SPD)

Konrad Nabel (SPD)

Friedrich-Carl Wodarz (CDU)

Gero Storjohann (CDU)

Roswitha Strauß (CDU)

Herlich Marie Todsén (CDU)

Dr. Adelheid Winking-Nikolay (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Dr. Christel Happach-Kasan (F.D.P.)

Peter Gerckens (SSW)

Fehlende Abgeordnete

Ingrid Franzen (SPD)

Weitere Anwesende

siehe Anlage

Einzig er Punkt der Tagesordnung:

Anhörung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesabfallwirtschaftsgesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 14/1173

hierzu: Umdrucke 14/1604, 14/1606, 14/1629

Die Vorsitzende, Abg. Tengler, eröffnet die Sitzung um 9:05 Uhr und stellt die Beschlußfähigkeit des Ausschusses fest.

Einzigster Punkt der Tagesordnung:

Anhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesabfallwirtschaftsgesetzes

Gesetzesentwurf der Landesregierung
Drucksache 14/1173

(überwiesen am 22. Januar 1998)

Vereinigung der Schleswig-Holsteinischen Unternehmensverbände

Herr Starke bemerkt einleitend, daß es erfreulich sei und die praktische Arbeit vereinfache, wenn das Landesabfallwirtschaftsgesetz in Terminologie und Paragraphenfolge dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz des Bundes angepaßt werde. Er begrüße, daß der Anregung der Schleswig-Holsteinischen Unternehmensverbände entsprochen und der ursprünglich in § 11 vorgesehene Begriff "Sonderabfall" durch den Begriff "besonders überwachungsbedürftige Abfälle" ersetzt worden sei.

Zum zweiten sehe er in der Übertragung der Überwachung der abfallerzeugenden gewerblichen Anlagen, soweit diese nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftig seien, von den Landräten und Bürgermeistern der kreisfreien Städte auf die staatlichen Umweltämter einen Schritt in die richtige Richtung. Die Betriebe seien damit dem Ziel, mit nur einer Genehmigungs- und Überwachungsbehörde zu tun zu haben, einen Schritt näher gekommen.

Einen Schritt in die falsche Richtung hingegen gehe § 8 Abs. 6, wenn Abfälle, die nicht verwertet werden könnten, grundsätzlich in Anlagen in Schleswig-Holstein zu beseitigen seien. Demgegenüber schreibe das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz des Bundes vor, daß Abfälle "im Inland" zu beseitigen seien. Zum einen sei die vorgesehe-

ne Regelung durch das Bundesgesetz nicht gedeckt, zum anderen widerspreche sie allen abfallwirtschaftlichen Grundgedanken.

Die marktwirtschaftlichen Strukturen hätten sich dort, wo sie sich hätten entwickeln können, weitgehend bewährt, und es sei nicht einzusehen, weshalb sie im Abfallbereich außer Kraft gesetzt werden sollten. Jeder Betrieb sollte den für ihn günstigsten Beseitigungsweg selbst bestimmen können und nicht zur Verfüllung und damit zur Finanzierung unrentabler Anlagen beitragen müssen.

Kooperationen zur arbeitsteiligen Entsorgung von Abfällen zur Beseitigung wiesen in die richtige Richtung. Eigenverantwortung könne auch zu deutlich günstigeren Lösungen führen. Bei dem vorliegenden Entwurf habe man in diesem Punkte den Eindruck, als falle man in die Kleinstaaterei, wie sie vor 150 Jahren geherrscht habe, zurück.

Viertens sei es dringend geboten, das Übermaß an Bürokratie und Vorschriften abzubauen. Der vorliegende Entwurf bewirke jedoch genau das Gegenteil. Nach der geltenden Gesetzeslage habe die oberste Landesbehörde einen Abfallwirtschaftsplan zu erstellen und die Entsorgungsträger Abfallwirtschaftskonzepte und Abfallbilanzen. Damit entstünden bereits genügend Bürokratie und Aufwand. Mit dem Abfallwirtschaftsprogramm solle noch etwas "draufgesattelt" werden.

Herr Starke richtet die Bitte an den Landesgesetzgeber, § 1 Abs. 3 mit der Verpflichtung zur Erstellung eines Abfallwirtschaftsprogramms zu streichen oder dafür zu sorgen, daß dieses Programm vom Landtag zu erörtern und zu verabschieden sei. Die Organisationen hätten sich mit dem vorliegenden Programm sehr kritisch auseinandergesetzt. Unternehmensverbände sowie Industrie- und Handelskammern planten, sich in einer öffentlichen Veranstaltung mit dem Programm thematisch auseinanderzusetzen; es bestehe dringender Nachbesserungsbedarf.

Ergänzend weist Herr Waskow auf § 3 a des Entwurfs hin, durch den eine entbehrliche Sonderbestimmung in das Gesetz aufgenommen werden solle, nach der die Kreise

beauftragte Dritte für die Abfallentsorgung einsetzen könnten. Diese Möglichkeit sei aber ohnehin schon geregelt.

In § 5 Abs. 4 würden Beleihungsmöglichkeiten nach den §§ 17 und 18 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes angesprochen. Nach seiner Auffassung müßte in dieser Bestimmung auch auf § 16 Abs. 2 Bezug genommen werden.

Frau Bartram schließt sich im wesentlichen der Stellungnahme von Herrn Starke an. Sie hebt als positiv hervor, daß mit der Übertragung der Zuständigkeiten auf die Gewerbeaufsichtsämter den Betrieben nur noch eine Behörde gegenüberetre. Dies führe zu weniger Arbeit, weniger Reibungsverlusten und weniger Papier.

Zum zweiten sei anzumerken, daß auf der Grundlage des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes auf die Anzeigeverpflichtung verzichtet werde. Niedersachsen beispielsweise sei bei weitem noch nicht so weit zu erkennen, daß das Kreislaufwirtschaftsgesetz bereits eine Vielzahl von Nachweis- und Überwachungsvorschriften vorsehe.

Zwei Punkte des Entwurfs sollte der Gesetzgeber jedoch noch einmal überdenken. In § 8 Abs. 6 des Entwurfs werde bezüglich der Abfallwirtschaftsplanung darauf Bezug genommen, daß für die Beseitigung von Abfällen Anlagen in Schleswig-Holstein in Anspruch genommen werden müßten. Dies könnte unter Umständen dazu führen, daß jene Unternehmen, die bereits selbst Abfallbeseitigungsanlagen außerhalb Schleswig-Holsteins errichtet hätten und nutzen wollten, hierdurch blockiert würden. Es wäre wünschenswert, wenn durch einen entsprechenden Zusatz Klarheit für die planenden und investierenden Unternehmen geschaffen würde.

Weiter geht Frau Bartram auf den Begriff "Umgebung" in § 21 ein, an den bestimmte Verpflichtungen geknüpft würden. Dieser Begriff gehe sehr weit. Nach ihrer Meinung sei die Absicherung der Deponien durch entsprechende Messungen bereits hinreichend sichergestellt. Zumindest sollte klargestellt werden, was mit dem Begriff "Umgebung" gemeint sei.

Herr Waskow merkt an, daß in § 5 Abs. 2 ausschließlich von der Gebührenerhebung die Rede sei. Das schleswig-holsteinische Kommunalabgabengesetz lasse es jedoch auch zu, privatrechtliche Entgelte zu erheben. Dies könne für Unternehmen wichtig werden, weil dann der Vorsteuerabzug möglich sei, der von vornherein eine Entlastung im Gebührenbereich um 15 % bedeuten würde. Deshalb sollte auch die Möglichkeit vorgesehen werden, Entgelte zu erheben.

Dieser Gedanke komme auch zum Zuge, wenn die Beleihung nach § 16 Abs. 2 erfolge; dies würde ebenfalls zu einer Reduzierung der Gebührenbelastung beziehungsweise Entgeltbelastung führen.

In der Aussprache wirft Abg. Strauß im Blick auf § 1 Abs. 2 die grundsätzliche Frage auf, ob es die Unternehmensverbände für sinnvoll hielten, technische Verfahren in einem auf Langfristigkeit angelegten Gesetz festzulegen.

Herr Waskow hält die Aufnahme technischer Verfahren in ein Gesetz grundsätzlich für problematisch, weil sich gerade im Bereich der Abfalltechnik ein ständiger Wandel vollziehe. Solche Verfahren könnten eher im Abfallwirtschaftsplan oder im Programm erwähnt werden.

Herr Starke verweist darauf, daß das Gesetz ausdrücklich die mechanisch-biologische Behandlung von Abfällen aufführe, die nach den bisher vorliegenden Ergebnissen eindeutig nicht geeignet sei, die Grenzwerte der TA Siedlungsabfall einzuhalten. Schon aus diesem Grunde mache die Aufnahme in das Gesetz keinen Sinn.

Abg. Jacobs geht auf die Auslegung des Begriffs "grundsätzlich" im Blick auf die Entsorgungspflicht für Abfälle innerhalb des Landes ein. Wenn beispielsweise die Firma Bayer Entsorgungsanlagen in anderen Ländern unterhalte, sei es nach seiner Ansicht selbstverständlich, daß sie dort auch ihre Abfälle aus Schleswig-Holstein entsorgen könne.

Herr Starke stellt klar, daß er diesen Aspekt nicht in erster Linie auf Firmen mit eigenen Entsorgungsanlagen bezogen habe. Viele kleine Unternehmen insbesondere in der Umgebung von Hamburg erzeugten nur geringe Mengen von Abfall zur Beseitigung, für die sie zur Zeit aufgrund der geringen räumlichen Entfernung zu Hamburg Hamburger Anlagen benutzten. Ob dies nach dem Gesetzentwurf in Zukunft noch möglich sein würde, könne er nicht beurteilen.

Abg. Strauß möchte wissen, ob die Unternehmensverbände es für sinnvoll hielten, die im Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz ohnehin vorgesehene länderübergreifende Zusammenarbeit im Landesgesetz zu verankern.

Herr Starke sieht in dieser Zusammenarbeit den eigentlich richtigen Weg. Schleswig-Holstein habe bereits Probleme, in Zukunft die eigenen Anlagen auszulasten. Insofern müsse mehr oder weniger eine Zusammenarbeit unter den Ländern stattfinden.

Auf die Frage der Abg. Strauß nach der "Rechtssicherheit" mechanisch-biologischer Anlagen entgegnet Frau Bartram, daß diese Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt bekanntlich nicht die Anforderungen der TA Siedlungsabfall - weder bezüglich der toxiologischen Werte noch bezüglich des Glühverlusts - erfüllten.

Vereinigung der Industrie- und Handelskammern

Herr Dr. Biel trägt den Inhalt der Stellungnahme der Industrie- und Handelskammern zu dem Gesetzentwurf - Umdruck 14/1721 - im einzelnen vor.

Auf die Frage des Abg. Nabel, welche nicht ausgenutzten Deponiekapazitäten Herr Dr. Biel im Auge habe, wenn er sie als Argument gegen die mechanisch-biologischen Abfallanlagen anführe, entgegnet Herr Dr. Biel, daß überall im Land Schleswig-Holstein Überkapazitäten vorhanden seien, die nach der TA Siedlungsabfall im Jahre 2005 stillgelegt, zum Teil aber auch weiterbetrieben werden müßten. Diese Überkapazitäten, die

nach Berechnungen des Umweltministeriums bis zum Jahr 2050 reichen würden, würden weiter gestreckt, wenn jetzt auf MBAs gesetzt werde. Dies hätte letztlich zur Folge, daß noch weniger Abfälle auf diesen Deponien landeten und vorhandene Kapazitäten dauerhaft frei blieben, weil sie bis zum Jahre 2005 nicht verfüllt werden könnten. Die dafür vorgenommenen Investitionen jedoch müßten über Gebühren abgedeckt werden. Damit werde ein zusätzliches Finanzloch aufgetan. Diese Folge träge im übrigen auch dann ein, wenn die MBAs die Kriterien der TA-Si erfüllen würden.

Er plädiere dafür, die vorhandenen Kapazitäten sinnvoll zu nutzen und auf die Ergebnisse der Pilotversuche im restlichen Bundesgebiet zu warten; dann könne - falls diese Versuche positiv ausgingen - im Jahre 2002 oder 2005 immer noch die Entscheidung für MBA getroffen werden.

Der Feststellung des Abg. Nabel, daß es Herr Dr. Biel demnach für besser halte, Abfälle unbehandelt durch MBAs abzulagern, obgleich diese Stand der Technik seien, entgegnet Herr Dr. Biel, daß Stand der Technik die Verbrennung mit abschließender Ablagerung sei. Die MBA erfüllten den Stand der Technik noch nicht. Aus seiner Sicht sei es ein vages Experiment, MBA einzusetzen und dafür zum jetzigen Zeitpunkt 50 Millionen DM zu investieren, zumal eine dauerhafte umweltunschädliche Ablagerung der vorbehandelten Abfälle nach heutiger Erkenntnis - wie das Umweltbundesamt festgestellt habe - nicht gegeben sei.

Abg. Jacobs verweist darauf, daß die TA-Si eine mechanische Vorbehandlung der Abfälle vorschreibe, so daß dieser Teil der MBA ohnehin überall gebaut werden müsse.

Herr Dr. Biel bestätigt, daß die TA-Si eine mechanische Aussortierung verlange. Aber diese Aussortierung werde heute bereits zum großen Teil vorgenommen, zumeist in privat betriebenen landesweit vorhandenen Sortieranlagen. Deswegen brauche man keine zusätzlichen Anlagen zu bauen, zumal die vorhandenen Aussortieranlagen derzeit ebenfalls nicht ausgelastet seien.

Abg. Strauß fragt nach, ob es überhaupt grundsätzliche Standards für MBAs gebe und ob es zum anderen auch bezüglich der Emissionen verwertbare Erkenntnisse für den Bau solcher Anlagen gebe.

Herr Dr. Biel antwortet, daß ihm spezielle Standards dieser Art nicht bekannt seien; seines Wissens seien sämtliche bisher betriebenen Anlagen Pilotanlagen. Zu den Emissionen könne er sich als Nichtfachmann nicht verbindlich äußern.

Abg. Strauß merkt an, daß dann, wenn die Annahme des Abg. Nabel zuträfe, daß MBAs Stand der Technik seien, die Frage sei, wozu überhaupt noch Pilotanlagen in Schleswig-Holstein benötigt würden.

Wege-Zweckverband der Gemeinden des Kreises Segeberg und Zweckverband Ostholstein

Herr Kretschmer nimmt für den Wege-Zweckverband der Gemeinden des Kreises Segeberg zu dem Gesetzentwurf Stellung. Er verweist dazu auf die Stellungnahme des Wege-Zweckverbandes, die den Fraktionen des Landtages zugeleitet worden sei, und beschränkt sich deshalb auf Kernpunkte der Stellungnahme.

Ein wesentliches Problem, das mit dem Abfallwirtschaftsgesetz geregelt werden könne, schildert er anhand einer fotografischen Aufnahme der Zentraldeponie im Kreis Segeberg, die nach dem Baustandard der TA-Si errichtet worden sei und deren Konstruktion er im einzelnen darlegt. Sie stelle sicher, daß es Altlasten aufgrund dieser Deponie nicht geben werde.

Die mit dieser Deponie verbundene Auslastungsproblematik kenne nicht nur der Kreis Segeberg; vielmehr gebe es in Schleswig-Holstein seines Wissens elf Deponien und nach den Annahmen des Abfallwirtschaftsplans damit eine Deponiekapazität bis zum Jahre 2050. Ihm gehe es darum, deutlich zu machen, daß der Kreis Segeberg über

eine Deponie verfüge, deren Standard in anderen Kreisen nicht erreicht werde. Dabei sei die Frage, wie die Auslastung der sowohl der Deponien als auch der Verbrennungsanlagen künftig erreicht werden könne.

Einer der Schwerpunkte dafür sei das Landesabfallwirtschaftsgesetz, das die Abfallwirtschaft der nächsten Jahre prägen und von dem es abhängen werde, ob diese Anlagen in den nächsten Jahren ausgelastet seien oder nicht.

Ihm gehe es darum, die Möglichkeiten darzulegen, die das Abfallwirtschaftsgesetz bieten sollte, um eine Auslastung zu erreichen. Ein auf die Zukunft gerichtetes Gesetz sollte darauf achten, daß die Qualität der Anlagen eine entsprechende Entwicklung erfahre und daß vornehmlich jene Anlagen genutzt würden, die einer verbesserten Technik entsprächen.

Zu einer weitergehenden Auslastung gehöre aber auch, daß jene Anlagen, die diesem Standard nicht entsprächen, möglichst kurzfristig aus dem verfügbaren Kontingent herausgenommen würden, wobei auch die Finanzierung solcher Anlagen diskutiert werden müßte. Vornehmlich gehe es darum, jene Anlagen, die eine zukunftsichere Entsorgung gewährleisten, zu nutzen.

Dafür gebe es im Gesetz zwei Möglichkeiten: zum einen würden in § 1 Abs. 2 die Ziele der Abfallwirtschaft festgelegt mit der zentralen Aussage, daß die Qualitätsstandards der Entsorgung fortgeschrieben werden sollten. Zum zweiten lege § 8 Abs. 6 die Einzugsgebiete entsprechender Anlagen fest. Diese Regelung sei zu strikt. Zwar bedeute der Begriff "grundsätzlich" eine gewisse Flexibilität, aber vorrangig sollten doch die im Lande Schleswig-Holstein mit Millionenaufwand finanzierten Anlagen benutzt werden. Für die zentrale Deponie im Kreis Segeberg seien 100 Millionen DM investiert worden, so daß die Auslastung bereits eine Entlastung des Steuer- oder Gebührenzahlers zur Folge hätte.

Der Wege-Zweckverband habe in der Stellungnahme des Landkreistages, an der er mitgearbeitet habe, die Aufnahme einer Nummer 7 in § 1 Abs. 2 gefordert, in der die Fortschreibung des Qualitätsstandards festgelegt werden sollte. Er habe den Eindruck, daß zumindest darüber nachgedacht worden sei, diese Anregung aufzunehmen. Er würde die Aufnahme eines solchen Passus begrüßen, der dann auch die Grundlage für den Abfallwirtschaftsplan sein sollte.

Die Einzugsgebiete sollten dann künftig für die hochwertigen Anlagen definiert werden. Dann müsse aber auch darüber nachgedacht werden, wie die Finanzierung der anderen Anlagen fortgeführt werden könnte. Diese Fragen müßten zwischen den einzelnen Körperschaften, die die Anlagen errichtet hätten, abgestimmt werden. Erste Gespräche hätten bereits stattgefunden, und es gebe auch Abstimmungen zwischen den Kreisen. Deshalb sollte nach seiner Meinung in manchen Fällen überlegt werden, ob auf eine mit hohen Investitionen verbundene Aufrüstung bestehender Anlagen verzichtet werden könnte, um die Gebührenzahler zu entlasten.

Diese zentralen Anmerkungen zu § 1 Abs. 2 und zu § 8 Abs. 6 seien auch in den Formulierungen der Stellungnahme bereits enthalten. Darüber hinaus sei der Wege-Zweckverband ebenfalls der Meinung, daß man auf das Abfallwirtschaftsprogramm möglichst verzichten sollte, weil seine Inhalte auch in dem Abfallwirtschaftsplan, der durch das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz vorgegeben sei, festgelegt werden könnten.

Zu einer weitergehenden Bewältigung der Auslastungsproblematik wäre auch eine Klarstellung sinnvoll, wo die Grenze zwischen Abfall zur Verwertung und zur Beseitigung liegen sollte.

Für den Zweckverband Ostholstein ergänzt Herr Rubach, daß er es begrüße, daß mit dem vorliegenden Entwurf eine Anpassung an die inhaltlichen und die formalen Randbedingungen des Bundesrechts statfinde und daß damit der Bestand der öffentlich-rechtlichen Träger der Abfallentsorgung gesichert bleibe.

Er beschränkt sich in seiner Stellungnahme auf die Darstellung einiger regionaler Besonderheiten des Kreises Ostholstein, weil auch der Zweckverband in die Stellungnahme des Landkreistages eingebunden sei und dem Ausschuß die Stellungnahme des Zweckverbandes Ostholstein und des Kreises Ostholstein vorliege.

Die Frage, die den Zweckverband beschäftige, sei das Verhältnis zwischen öffentlich-rechtlichen und der privaten Entsorgungsträger in der Zukunft und die daraus resultierenden Veränderungen der Gebührenstrukturen. Der Kreis Ostholstein habe stets wegen des Tourismus die schwerwiegende Aufgabe der kommunalen Daseinsvorsorge gehabt. Sämtliche Anlagen der Ver- und Entsorgung seien überdimensioniert, weil für den Sommer Spitzenbelastungen Rechnung getragen werden müsse und die einheimische Bevölkerung im Winter diese Spitze mitfinanzieren müsse. Das gelte für die Wasserversorgung, die Abfallbeseitigung und ähnliches. Insofern komme einer Differenzierung der Mengenstruktur vor dem Hintergrund der Gebührenstruktur besondere Bedeutung zu. Der Kreis Ostholstein halte in seinem Eigentum alle für die Abfallwirtschaft erforderlichen Anlagen vor: Verbrennungsanlagen, Deponien, Verwertungsanlagen und Kompostierungsanlagen, die auf die Abfallmengen der Vergangenheit ausgelegt seien. Somit habe die gesetzliche und faktische Änderung bedeutsame Auswirkungen auf die gesamte Daseinsvorsorge. Insofern sei das ständige Ringen um die Abgrenzung zwischen Abfällen zur Verwertung und Abfällen zur Beseitigung von erheblicher Bedeutung. Der Zweckverband habe sich daher entschlossen, sich nicht auf die Abfälle zur Beseitigung zu beschränken, sondern als öffentlich-rechtliche Körperschaft auch die Abfälle zur Verwertung mit als eigene Aufgabe zu betrachten und die vorhandenen Anlagen auch in diese Verwertungsmöglichkeiten einzubringen. In diesem Sinne wünsche sich der Zweckverband einige hilfreiche Ergänzungen und Änderungen des vorgelegten Gesetzentwurfs.

Eine mehr redaktionelle Anregung gehe dahin, an geeigneter Stelle im Gesetz - etwa in § 1 Abs. 2 - aufzuführen, daß eine energetische Verwertung von Abfällen in thermischen Behandlungsanlagen unter Beachtung der gesetzlichen Voraussetzungen

ebenfalls gestattet werde, um die Auslastung dieser Anlagen weiterhin zu gewährleisten und die in die Modernisierung der Verbrennungsanlagen geflossenen Investitionen weiter refinanzieren zu können, weil damit dann auch gewährleistet sei, daß Verwertung in Anlagen stattfinde, die den Vorschriften der 17. BImSchVO entsprächen.

Weiter wäre zu wünschen, wenn sich zum Beispiel in § 3 Abs. 6 eine Ergänzung fände, die es den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern gestattete, zum Zwecke der wirtschaftlichen Betätigung in der Abfallwirtschaft sich gegebenenfalls auch außerhalb ihres eigenen Zuständigkeitsbereichs zu betätigen. Beim Wettbewerb zu privaten Entsorgungsbetrieben gebe es keine Kreisgrenzen, und es sei manchmal schon bedauerlich, wegen der bestehenden Hoheitsgrenzen eine wirtschaftliche Tätigkeit zur Entlastung der eigenen Gebührenzahler nicht ausüben zu können.

Herr Kretschmer habe auch bereits auf die Vorgaben des Abfallwirtschaftsplanes hingewiesen. Vor dem Hintergrund der Gebührenstabilität sei der Zweckverband der Auffassung, daß in § 4 Abs. 1 der Bezug nur auf die Vorgaben des Abfallwirtschaftsplans erfolgen sollte und auch nur, soweit dieser nach § 8 Abs. 5 für verbindlich erklärt worden sei. Die lokalen und regionalen Entscheidungsspielräume sollten, was die eigenen Anlagenstruktur angehe, möglichst erhalten bleiben und darüber hinaus auch nur solche Planungsentscheidungen für Anlagen getroffen werden, die letztlich auch gerichtsfest als Grundlage für eine Gebührensatzung herangezogen werden könnten. Die Verantwortung für die Gebührenstruktur müsse letztlich auch bei dem Entscheidungsträger für die Entsorgungsstruktur liegen.

Die schwerwiegendste Anregung des Zweckverbandes beziehe sich auf § 5 Abs. 2. Dort sollte eine Regelung getroffen werden, die es ermögliche, auch die Kosten für stillgelegte Deponien beziehungsweise für die Stilllegung und Sanierung von Altdeponien in die Gebühren mit aufzunehmen zu können, mit dem Ziel, daß letztlich der Zeitraum, innerhalb dessen die Rückstellungen für die Rekultivierungskosten von Deponien aufliefen, auch auf den Zeitraum der Nachsorge von Deponien ausgedehnt werden könne. Dadurch werde eine weitere Bremswirkung beim Gebührenanstieg eintreten.

Der Hintergrund für diese Anregung sei, daß erst seit der letzten Anpassung des Landesabfallwirtschaftsgesetzes eine rechtlich abgesicherte Grundlage für die Bildung von Rückstellungen für Nachsorge und Rekultivierung entstanden sei und daß zum anderen durch die Umsetzung der TA Siedlungsabfall in der Zukunft ein erhöhter Investitionsbedarf für die Nachsorge und Rekultivierung entstehen werde. Dies würde letztlich nur zu einer Gleichstellung Schleswig-Holsteins mit anderen Bundesländern führen, in deren Abfallwirtschaftsgesetzen entsprechende Regelungen bereits enthalten seien.

Herr Rubach faßt zusammen, daß die gravierendsten Auswirkungen der rechtlichen und faktischen Änderungen der letzten Jahre in der Abfallwirtschaft in der Auslastung von vorhandenen Anlagen und der daraus resultierenden Gebührenstruktur gesehen würden.

Herr Kretschmer betont auf eine Nachfrage der Abg. Strauß, daß die Zweckverbände im großen und ganzen während der vergangenen Monate die aufgeführten Kritikpunkte an dem Referentenentwurf aufrechterhielten; insofern gebe es auch keine Unterschiede in den Stellungnahmen. In einzelnen Punkten enthalte der vorliegende Entwurf Änderungen gegenüber dem Referentenentwurf, die jedoch von geringerer Bedeutung seien.

Abg. Jacobs möchte wissen, ob beide Vertreter unterschiedliche Auffassungen hinsichtlich des § 8 Abs. 6 verträten - ortsnahe Entsorgung - verträten.

Was die Einbeziehung der Kosten für stillgelegte Deponien betreffe, so höre er immer, es sei der Innenminister, der dagegen Widerstand leiste und rechtliche Bedenken erhebe.

Herr Rubach betont, daß der vorgelegte Vorschlag rechtlich geprüft worden sei; der Zweckverband betrachte ihn auch als rechtlich durchsetzbar.

Was die Abgrenzung zu der Stellungnahme des Landkreistags angehe, so basierten die Stellungnahmen sowohl der Verbandsversammlung als auch des Kreistags vollinhaltlich auf der Stellungnahme des Landkreistages; bei den vorgetragenen Vorschlägen handele es sich lediglich um Ergänzungen oder weitergehende Anregungen, nicht jedoch um Abweichungen.

Zu § 8 Abs. 6 verdeutlicht Herr Rubach, daß sich die Frage der Ortsnähe für den Zweckverband im wesentlichen bei den Abfällen zur Verwertung stelle. Die Abfälle zur Beseitigung sollten aus ökologischen und ökonomischen Gründen möglichst ortsnah deponiert werden, und es sei insofern auch richtig, sich zunächst Gedanken darüber zu machen, wie die Stoffströme in der Region gehalten werden könnten und so gelenkt und behandelt werden könnten, daß die Umweltauswirkungen möglichst gering seien.

Die Hinweise zur Öffnung der Möglichkeiten für die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger hätten sich ebenfalls auf die Abfälle zur Verwertung bezogen. Auch die Privatwirtschaft kenne heute keine Hoheitsgrenzen, so daß die Stoffströme - durchaus üblich - quer durch die Bundesrepublik gefahren würden, weil sie an anderer Stelle kostengünstig verwertet werden könnten. Ein Ziel sei es, die Hemmnisse im Wettbewerb zu privaten Entsorgungsbetrieben, die der öffentlichen Hand auferlegt seien, in gewisser Weise zu minimieren

Frau Greiner ergänzt, daß abweichend von der Meinung des Innenministers über die rechtliche Prüfung durch den Zweckverband hinaus auch gutachterliche Stellungnahmen eingeholt worden seien, die - untermauert durch Rechtsprechung und Gerichtsurteile - abweichend von der Meinung des Innenministers bejahten, daß die Einbeziehung der Kosten in die Gebühren verfassungsrechtlich möglich sei.

Herr Rubach sagt auf Anregung der Abg. Jacobs und Nabel zu, die gutachterliche Stellungnahme dem Innenminister, aber auch den Fraktionen zur Verfügung zu stellen. Daraus gehe auch hervor, daß in den Gesetzen der Länder Baden-Württemberg,

Brandenburg, Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Sachsen-Anhalt vergleichbare Regelungen enthalten seien.

Abg. Strauß knüpft daran an, daß es beiden Vertretern im wesentlichen darum gehe, auch im Sinne der Gebührenzahler die Auslastung der vorhandenen Anlagen zu gewährleisten. Sie erkundigt sich, wie beide Vertreter die Wirkungen der Abfallabgabe auf die Auslastung der vorhandenen Anlagen beurteilten.

Herr Kretschmer verweist auf die Ausführungen des Abfallwirtschaftsplans zu der Entwicklung der Mengen des gesamten Abfalls in Schleswig-Holstein entsprechend der heutigen Definition der Abfälle zur Verwertung aus dem Gewerbebereich. Darin werde eine Reduzierung von 1994 bis 1995 um jährlich über 100 000 t angegeben, und es werde darauf Bezug genommen, daß diese Abfälle außerhalb der Landesgrenzen einer Verwertung zugeführt worden seien. Mit welcher Qualität das dann geschehen sei, könne er nur vermuten.

Herr Rubach hebt hervor, daß für den Kunden letztlich nur die Gebühr beziehungsweise das zu zahlende Entgelt zähle. Die ortsnahe Entsorgung sei bereits angesprochen worden. Es gebe Teilbereiche des Landes nahe den Landesgrenzen, an denen diese Unterschiede besonders deutlich würden.

Abg. Strauß bittet um eine Präzisierung der Hintergründe der Aussagen zu § 1 Abs. 2, der energetischen Verwertung in Müllverbrennungsanlagen.

Herr Rubach stellt fest, daß die gesetzlichen Vorgaben für die energetische Verwertung eingehalten werden müßten. Für den Betreiber einer Müllverbrennungsanlage oder thermischen Behandlungsanlage sei es nicht vorstellbar, die Anlage montags als Verwertungsanlage und von Dienstag bis Freitag als Beseitigungsanlage zu betreiben. Ebenso wenig sei es möglich, Stoffströme getrennt in die Anlage einzuführen und zu erklären, daß zu bestimmten Zeiten nur bestimmte Stoffströme thermisch verwertet würden. Insofern wäre es letztlich eine helfende Klarstellung, wenn zum Ausdruck ge-

bracht würde, daß dann, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz erfüllt seien, die Anlage als Verwertungsanlage anerkannt sei, weil in der Öffentlichkeit vielfach darauf hingewiesen werde, daß nur entsprechende Verwertungsanlagen zur Verwertung von Abfällen herangezogen werden sollten. Das würde dann auch für die im Lande vorhandenen Müllverbrennungsanlagen gelten.

Abg. Strauß geht davon aus, daß eine Müllverbrennungsanlage die Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes erfülle, und fragt nach, ob in einem solchen Fall die Notwendigkeit bestehe, die Abfälle grundsätzlich mechanisch vorzubehandeln.

Herr Rubach bemerkt, daß dies letztlich von der Betriebsweise der Anlage und den einzuführenden Stoffströmen abhängt. Die Frage lasse sich nicht generell beantworten. Wenn jedoch auf bestimmte Abfälle aus dem gewerblichen Bereich abgezielt werde, müsse eine gewisse Homogenisierung der Stoffströme vorgenommen werden, um überhaupt eine thermische Verwertung zu realisieren.

Bundesverband der Deutschen Entsorgungswirtschaft

Für den Bundesverband der Deutschen Entsorgungswirtschaft begrüßt Dr. Conrad die abfallwirtschaftlichen Zielsetzungen, die sich in dem Entwurf, dem abfallwirtschaftlichen Teilplan und dem Abfallwirtschaftsprogramm widerspiegeln, zumal sich die privatwirtschaftliche Abfallentsorgungswirtschaft derzeit aus vielerlei Gründen in einer sehr schwierigen Umbruchsituation befinde. Um so überraschender sei, daß darin Aussagen zur Sonderabfallwirtschaft fehlten. Im Hinblick auf die Sonderabfalldeponie Rondeshagen und die SAVA, die jetzt in Betrieb gehen werde, hätte er konkretere Aussagen dazu erwartet, auch vor dem Hintergrund der Diskussion über Andienungs- und Benutzungspflichten.

Ebenso fehlten Hinweise auf das Nordverbund-Konzept, nachdem es im Jahre 1986 ein Konzept der norddeutschen Länder zur gemeinsamen Sonderabfallentsorgung gegeben habe. Hamburg habe in seinem Gesetz darauf Bezug genommen.

Schließlich fehlten aus seiner Sicht auch Aussagen zur Altlastenproblematik, sowohl im Abfallwirtschaftsprogramm als auch im Gesetzentwurf.

Nachdrücklich begrüßt werde die Ankündigung in dem Programm, daß der Entsorgungsplan für Bauabfälle und die dazu ergangene Landesverordnung an die Rechtslage angepaßt würden.

Die Darstellungen im Abfallwirtschaftsplan und im Programm zu Fragen der Abfallvermeidung seien aus der Sicht des BDE Deklarationen, deren Umsetzung wünschenswert wäre, deren Vollzug in den Ländern aber schwierig sein werde. Ärgerlich sei, daß an diesen Stellen zur Abfallabgabe, die im Grunde den Zweck habe, Abfälle zu vermeiden, keine Aussagen getroffen würden. Die Landesregierung wäre gut beraten gewesen, wenn sie sich - wie andere Länder - inhaltlich mit der Abfallabgabe im Zusammenhang mit den angekündigten Abfallvermeidungsmaßnahmen auseinandergesetzt hätte. Hessen und Baden-Württemberg hätten aus dieser Analyse die Konsequenzen gezogen und die Abfallabgabe aufgehoben.

Bei den Aussagen zu den Schnittstellen zwischen öffentlicher und privater Entsorgung begrüße der BDE den Standpunkt der Landesregierung, die stärkere Akzentuierung des Verursacherprinzips und die damit verbundene Stärkung der Eigenverantwortung der Abfallerzeuger zu unterstützen. Die Landesregierung spreche sich somit gegen eine enge Auslegung des Begriffs "Verwertung" zugunsten der öffentlichen Entsorgungsträger aus.

Zum anderen gehe die Landesregierung davon aus, daß die Gewerbeabfälle weitgehend wegbrechen würden. Dies hänge damit zusammen, daß man in der Vollzugspraxis auch im Hinterkopf in den Planungen für die ab 2005 gemäß TA-Si einsetzende thermische Behandlung habe.

Im Abfallwirtschaftsplan würden jedenfalls keine konkreten Festlegungen zur Höhe der Restabfallmengen, die einer thermischen Behandlung zuzuführen seien, getroffen und damit auch keine Aussage bezüglich des Anlagenbedarfs gemacht.

Ein Problem sei die herausgehobene Stellung der mechanisch-biologischen Abfallbehandlung. Insofern könne er sich nur den Vorrednern anschließen. In § 1 Abs. 2 Nr. 6 werde nach seiner Auffassung die mechanisch-biologische Behandlung mit der thermischen Behandlung gleichgestellt. Das sei zumindest rechtlich fragwürdig.

Absolutes Neuland werde mit der im Grunde begrüßenswerten Absicht betreten, eine strukturelle Neuordnung der kommunalen Abfallwirtschaft in Angriff zu nehmen. Das Konzept eines landesweiten zentralen Abfallanlagenmanagements sei nach seiner Auffassung allerdings problematisch und zum Teil auch widersprüchlich, denn die derzeitigen Probleme seien im wesentlichen Probleme des Marktes und nicht solche, die mit der kommunalen Zuschneidung der Gebietskörperschaften zu tun hätten. Er würde es begrüßen, wenn die Alternative, in diesem Punkt eine privatwirtschaftliche Lösung zu versuchen, stärker ins Auge gefaßt würde.

Was schließlich die Aktivierung der auch von der Landesregierung positiv gewürdigten Anstöße für eine Stärkung der Eigenverantwortung der Abfallerzeuger und eine damit zusammenhängende Reduzierung staatlicher Regulierungs- und Überwachungsaktivitäten angehe, so habe das Kreislaufwirtschaftsgesetz dafür verschiedene Instrumente geschaffen, zum Beispiel auch die erweiterte Übertragung von Pflichten, unter anderem auf Verbände. Seines Erachtens hätte es nahegelegen, die Verbandsregelung gem. § 17 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes bei der Entsorgung von Gewerbeabfällen als mögliche neue Form einer kooperativen Aufgabenerledigung einzusetzen.

Aus der Praxis im Umgang mit der Entsorgungswirtschaft äußert Dr. Conrad die Bitte, darauf zu achten, daß sich die Scheinwelt gesetzlicher Vorschriften nicht zu weit von der praktischen Realität entferne. Insbesondere für die kleinen Betriebe werde es immer schwieriger, wenn nicht gar unmöglich, die Fülle der zunehmenden Rechtsvor-

schriften umzusetzen. Ein aktuelles Beispiel sei die praxisgerechte Umstellung der Nummern des LAGA-Katalogs auf die EG-Norm, bei der viele Betriebe in Probleme gerieten. Ebenso sei daran zu denken, daß das Kreislaufwirtschaftsgesetz mit den Entsorgungsgemeinschaften den Versuch unternommen habe, in gewissem Rahmen eine Eigenkontrolle der Entsorgungswirtschaft zu praktizieren. Immer mehr Entsorgungsfachbetriebe und andere Betriebe, bei denen die Einhaltung von Gesetz und Tarifverträgen bei der Entsorgung auch durch unabhängige Sachverständige geprüft werde, hätten dadurch einen erhöhten Betriebsaufwand und erhielten im praktischen Geschäft immer seltener den Zuschlag, weil nicht nur die private Wirtschaft, sondern auch die kommunalen Entsorgungsträger im Grunde bei der Vergabe von Aufträgen nur noch auf den Preis sähen. Zunehmend sei festzustellen, daß dann die schwarzen Schafe den Zuschlag erhielten und bedauerlicherweise offenbar auch der Vollzug durch die dafür zuständigen Institutionen nicht mehr wie gedacht verlaufe.

Abg. Nabel bittet zu dem von Dr. Conrad erwähnten Vergleich der Kosten mechanisch-biologischer Behandlungsanlagen und der thermischen Behandlung um konkretere Zahlenangaben.

Dr. Conrad legt dar, daß die Behandlung der Abfälle in diesen Anlagen Geld koste. Wenn man sich vor Augen führe, daß anschließend der entstehende Abfall zur Beseitigung nach der TA-Si abgelagert oder verbrannt werden müsse, dann handele es sich eben um zusätzliche Kosten, die auf den Bürger zukämen.

Nach seiner Einschätzung seien die Kommunen heute nur am Preis pro Tonne Abfall interessiert. Alle früher erarbeiteten Umweltstandards könne man in dieser Auseinandersetzung im Grunde weitgehend vergessen. Wenn eine MBA gebaut werde und auch die thermische Behandlung eingesetzt werde, werde dies schlicht zu teuer.

Über die Frage, ob der Glühverlustwert in der TA-Si eines Tages aufgehoben werde oder nicht, könne man lange diskutieren; dies sei reine Spekulation. Aus seiner Sicht

sei die Kombination MBA plus Thermik einfach zu teuer. Nur eines von beiden könne in Betracht kommen.

Abg. Nabel stellt darauf ab, daß bei der mechanischen Komponente der mechanisch-biologischen Abfallbehandlung eine Differenzierung in verschiedene Bestandteile und auch eine Vorsortierung nach dem Brennwert der Stoffe möglich sei. Wenn in einer MBA der hochkalorische Teil ausgeschleust und gegen Entgelt veräußert werden könne und auf diese Weise die Abfallmengen verringert würden, reduzierten sich diese zusätzlichen Kosten sicherlich auf eine Größenordnung, die mit den Kosten einer reinen Müllverbrennungsanlage vergleichbar sei.

Der Conrad merkt an, daß auch beim Aussortieren der hochkalorischen Stoffe und anschließender Verbrennung in Kauf genommen würde, daß der Rest in anderen Anlagen verbrannt würde - Zementwerken oder auch Anlagen der Stahlindustrie -, die nicht die strengen deutschen Abluftreinigungsvorschriften erfüllten. Das würde er sehr bedauern. Zur Zeit koste diese Stufe zusätzliches Geld. Möglicherweise könne der Fall eintreten, wenn es sich um größere Mengen mit konstanten Inhalten handele, daß dafür auch Entgelt eingenommen werden könne. Derzeit sei dies jedoch nicht der Fall.

Er widerspricht der Schlußfolgerung des Abg. Nabel, daß der BDE das Kreislaufwirtschaftsgesetz des Bundes insofern für falsch halte, weil er die Aussortierung der hochkalorischen Fraktionen problematisiere und davon ausgehe, daß Zementwerke die Regelungen der 17. BImSchV für Zementwerke nicht einhielten. Er habe lediglich die thermischen Behandlungsanlagen und die alternativ in Betracht kommenden Zementwerke - insbesondere auch ausländische Zementwerke - von ihren Umweltstandards her zueinander in Beziehung setzen wollen. Wenn diese Werke die gleichen ökologischen Standards erfüllten wie die Müllverbrennungsanlagen, ließe sich darüber durchaus reden.

Abg. Nabel bittet um eine Beurteilung der Anregung von Herrn Rubach, Müllverbrennungsanlagen für die thermische Verwertung einzusetzen, unter Kostenaspekten.

Dr. Conrad bewertet diese Anregung als positiven Vorschlag. Nach seiner Kenntnis habe beispielsweise die Anlage in Kiel den Status einer Verwertungsanlage. Die Entwicklung werde zwangsläufig in diese Richtung gehen.

Auf Wunsch des Abg. Nabel sagt Dr. Conrad zu, dem Ausschuß eine vergleichende Modellrechnung der Kosten zur Verfügung zu stellen.

Abg. Dr. Happach-Kasan richtet an Dr. Conrad die Frage, ob es unter diesen Umständen überhaupt noch Sinn mache, so viel Geld in das Aussortieren von hochkalorischen Bestandteilen zu investieren, wenn die Verwertung von Energie durch die Müllverbrennungsanlagen erreicht werden könne.

Dr. Conrad erklärt, er halte von dem Aussortieren hochkalorischer Fraktionen nicht so viel, weil dieses Aussortieren lediglich Kosten verursache. Es sei heutzutage sehr wohl möglich, Müllverbrennungsanlagen zu bauen, die zu Kosten von 150 DM bis 160 DM/t arbeiteten. Bei diesen Preisen lohne sich die gesamte Vorbehandlung nicht, es sei denn, es stünden günstigere Anlagen zur Verfügung, in denen diese Stoffe mit verbrannt würden, sofern diese Anlagen den gleichen Umweltstandard wie Müllverbrennungsanlagen hätten.

Abg. Strauß erkundigt sich danach, ob dem BDE eine ökologische Bilanz der verschiedenen Verfahrensweisen bekannt sei: zuvor mechanische Aussortierung und anschließende energetische Verwertung oder das direkte Einbringen in eine MVA, wobei aus dem Bericht der Landesregierung bekannt sei, daß die vier im Lande vorhandenen Müllverbrennungsanlagen im Jahre 1996 die Hälfte der Energiemenge produziert hätten wie sämtliche Windkraftanlagen im Lande.

Dr. Conrad sagt zu, dem Ausschuß eine solche Ökobilanz, wenn er sie in seinen Unterlagen habe, zu übermitteln.

Abg. Nabel verweist darauf, daß Dr. Conrad in seiner Darstellung die rein betriebswirtschaftliche Sicht in den Vordergrund gestellt habe. Wenn der Energiepreis aber insgesamt auf einem höheren Niveau läge und sich eine solche Entwicklung in den nächsten anderthalb Jahren möglicherweise abzeichne, möchte er wissen, ob unter diesen Voraussetzungen die bisher dargestellten rein betriebswirtschaftlichen Berechnungen noch zuträfen oder sich gravierend ändern würden.

Dr. Conrad entgegnet, daß er diese Aussage nach seiner Ansicht nicht werde korrigieren müssen, denn die Vorbehandlung des Abfalls koste immer Geld. Der einzige Sinn, die hochkalorischen Fraktionen auszusortieren, liege darin, den energiereicheren Teil des Abfalls gesondert zu vermarkten. Wenn aber der gesamte Abfall einschließlich des energiereicheren Anteils in die Verbrennung gehe, werde letztlich die Energie aus dem Gesamtpaket in derselben Menge und mit demselben Aufwand erzeugt, wobei die Sortierkosten wegfielen.

Abg. Dr. Happach-Kasan erinnert daran, daß der Umweltausschuß in der vergangenen Wahlperiode bei der Christian-Albrechts-Universität eine Literaturrecherche in Auftrag gegeben habe, in der die Ökologien von mechanisch-biologischen Anlagen mit anschließender Verbrennung auf der einen Seite und der reinen Verbrennung auf der anderen Seite gegenübergestellt würden. Diese Studie sei zu dem Ergebnis gekommen, daß mechanisch-biologische Anlagen mit anschließender Verbrennung keinen ökologischen Vorteil böten. Die toxikologischen Aspekte seien dabei ebenfalls in vollem Umfang berücksichtigt worden.

Abg. Dr. Happach-Kasan erkundigt sich danach, woher der von Dr. Conrad genannte Preis von 160 DM/t für Müllverbrennungsanlagen stamme. Ihres Wissens koste die Verbrennung in der MVA Stapelfeld 185 DM/t.

Dr. Conrad antwortet, daß diese von ihm genannte Zahl auf ganz konkreten Angeboten basiere, die die Anlagenbauer derzeit vorlegten. Wenn man beispielsweise die Angebote für neu zu bauende Verbrennungsanlagen in den neuen Bundesländern mit jenen

Zahlen vergleiche, die in Bayern - von derselben Firma mit derselben Technologie - genannt würden, dann ergebe sich ein Preisunterschied von etwa 100 DM. Die Wirtschaft gehe in bestimmtem Umfang auch von dem jeweiligen Umfeld aus.

In Frankreich, aber auch in Dänemark würden Müllverbrennungsanlagen gebaut, bei denen der Preis zwischen 130 DM und 150 DM/t liege. Diese neuen Anlagen hielten sich zum größten Teil auch an die strengen deutschen Luftreinhaltungsvorschriften. Der Grund liege einfach darin, daß in diesen Ländern kostengünstiger gebaut werde. Derzeit werde in Güstrow eine Müllverbrennungsanlage für 400 000 t geplant, bei der die Kosten bei 120 DM/t lägen.

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland

Herr Lüth gibt die Stellungnahme des Bundes für Umwelt und Naturschutz Deutschland zu dem Gesetzentwurf zugleich auch für den Landesnaturschutzverband ab.

Die Notwendigkeit des Gesetzentwurfs werde im wesentlichen durch die Neuregelung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz des Bundes begründet. Interessant sei jedoch, daß auch landesspezifische Änderungen in das Gesetz aufgenommen würden.

Was die handwerkliche Einwandfreiheit des Gesetzentwurfs angehe, so habe der BUND in der vorliegenden Fassung keine Unstimmigkeiten mehr gefunden.

Zum zweiten gehe es darum, wie weit die Landesregierung die Möglichkeiten des Bundesgesetzes ausnutze, und die dritte Frage sei, ob es Bereiche gebe, in denen diese Möglichkeiten überschritten würden.

Er verzichte darauf, sich zu dem Bundesgesetz zu äußern, das er in vielen Punkten für schlecht halte. Insofern könne er nur auf Änderungen nach der nächsten Bundestagswahl hoffen. Das beziehe sich auch auf die Gleichrangigkeit von energetischer und

stofflicher Verwertung. Diese Vorgaben seien jedoch derzeit durch das Bundesgesetz verbindlich.

Zu § 1 bemerkt Herr Lüth, daß man ein Abfallwirtschaftsgesetz daran messen müsse, inwieweit es die Kriterien der Vermeidung erfülle und diesem Ziel mit erster Priorität gerecht werde. Wenn in § 1 aber vor Formulierungen wie "so gering wie möglich zu halten", "soweit wie möglich", "weitestgehend zu vermeiden" enthalten seien, dann genüge dies nicht. Dies sei die Hauptkritik des BUND, daß der Gesetzentwurf klare Kriterien für die Vermeidung und für die Erreichung dieses Ziels vermissen lasse.

Im Abfallwirtschaftsprogramm würden zwar einige Ziele deutlicher formuliert; diese Festlegungen gehörten aber in das Gesetz, wenn sie verbindlich sein sollten. So wäre es beispielsweise möglich, bestimmte Quoten festzusetzen; ebenso könnte eine Getrennsammelverordnung erlassen werden, in der die Zielsetzungen oder auch Mindeststandards festgelegt würden, in welcher Höhe die einzelnen Fraktionen zu verwerten seien, um letztlich darüber auch die Ziele der Vermeidung zu erreichen.

Dies sei im Grunde der Hauptmangel aus der Sicht des BUND, daß die Ziele der Vermeidung zwar allgemein, aber relativ unverbindlich genannt würden und daß es an der konkreten Umsetzung und Benennung von Zielen fehle.

Dies zeige sich auch in § 1 Abs. 2, nach dem das Land "auf die Erreichung der Ziele hinwirke". Hier könnten beispielsweise die Zielsetzungen, die im Abfallwirtschaftsprogramm stünden, explizit aufgeführt werden, um deren Verbindlichkeit zu erreichen.

Zu § 1 Abs. 2 Nr. 6 begrüße der BUND, daß die energetische Verwertung und die mechanisch-biologische oder thermische Behandlung der übrigen Abfälle gleichrangig erwähnt würden. Dies sei aus ökologischer Sicht sinnvoll, aber auch aus wirtschaftlicher Sicht. Er verstehe die von Dr. Conrad geäußerten Befürchtungen, sich dem dadurch entstehenden Wettbewerb zu stellen, nicht; wenn Kreise meinten, die mecha-

nisch-biologische Behandlung sei günstiger als die thermische Behandlung, sollten sie dieses Verfahren auch anwenden dürfen.

Der BUND folge im übrigen der Anregung des Landkreistages, der eine Ergänzung der Nummer 2 vorschlage, die die "nach dem Stand der Technik mögliche Verminderung der bei der Behandlung und Ablagerung entstehenden Umweltauswirkungen" fordere. Diese Forderung halte der BUND für wichtig, damit gleiche Chancen eröffnet würden und der Wettbewerb nicht verzerrt werde. Gerade im Bereich der Deponien, aber auch der Anlagen der thermischen Behandlung gebe es Standardunterschiede, die sich auch auf die Kosten auswirkten. Das LANU könnte seiner Aufsichtspflicht auch insofern nachkommen, daß es dafür Sorge, daß diese Wettbewerbsverzerrungen durch unterschiedliche Standards beseitigt würden.

§ 2 vergebe nach Ansicht des BUND eine Chance. So hätte festgeschrieben werden können, daß diese Vorschrift auch für die Verpachtung von im Eigentum von Körperschaften stehenden Liegenschaften gelte, zum Beispiel Schulen, Kreisberufsschulen und ähnliches, an denen Kioske heute immer noch erhebliche Müllproduzenten seien.

Wenn man dieses Problem lösen wolle, könnte man im übrigen auch die Förderung für solche Einrichtungen an die Einhaltung der Kriterien der Vermeidung knüpfen. Erst dann werde eine solche Regelung auch für die Betroffenen interessant. Das gelte gerade für Mischfinanzierungen im Rahmen der Schulbausanierung oder des Kindertagesstättenbaus.

Auch die Formulierung in Abs. 3, nach der die Träger "darauf hinwirkten...", sei sehr unverbindlich und weich. An ihrer Stelle hätte der BUND lieber eine deutliche Verpflichtung gesehen, für deren Umsetzung auch Sanktionsmöglichkeiten genannt werden müßten.

§ 3 Abs. 4 halte der BUND für richtig, weil es aus wirtschaftlichen Gründen sinnvoll sei, daß nicht jede Gebietskörperschaft selbst entsorge und entsprechende Anlagen vorhalte, sondern eine kreisübergreifende Zusammenarbeit herrsche. Diese Regelung trage auch zur Gebührenminimierung bei und Sorge letztlich auch dafür, daß Umweltstandards ohne Kostenerhöhungen eingehalten werden könnten.

Bedauerlich sei dagegen, daß in § 3 Abs. 1 die Vermeidungsziele - im Hinblick auf das Bundesgesetz - entfallen seien; sie hätten nach seiner Meinung durchaus einbezogen werden können.

§ 5 Abs. 2 sei nach Auffassung des BUND unscharf formuliert. Statt dessen sollte es heißen: "Ziele sind entsprechend umzusetzen."

Bei § 5 Abs. 4 sollte darüber nachgedacht werden, ob nicht auch § 16 Abs. 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, der die Beleihungsmöglichkeiten nenne, einbezogen werden sollte. Das hätte den Vorteil, daß sich auch die beliehenen Unternehmen nach dem Kommunalabgabengesetz verhalten müßten, nämlich gebührenfreundlich und auch mit einer gerichtlich nachprüfaren Gebührenermittlung zu verfahren. Sie sollten sich einer solchen Nachprüfung der Gebührenermittlung nicht entziehen können. Dies beziehe sich vor allem auch auf die Einhaltung der Standards.

§ 6 halte der BUND für dringend ergänzungsbedürftig in dem Sinne, daß die Straßenaublastträger zum Einsammeln von wild abgelagerten Abfällen an Straßen verpflichtet würden. Es sei unbillig, diese Aufgabe den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern aufzubürden. Die von ihm vorgeschlagene Zuständigkeitsregelung hätte auch praktische Vorteile, weil die Straßenmeistereien der Baulastträger ohnehin ihre regelmäßigen Routen führen und bei dieser Gelegenheit den Abfall gleich einsammeln könnten.

Die Zielsetzung des § 7 halte der BUND für richtig, weil damit auch die Möglichkeit von Sperrmüllbörsen eröffnet werde, die auch im Abfallwirtschaftsprogramm erwähnt wür-

den. Um aber verbindlich zu sein, müßte diese Möglichkeit auch im Gesetz verankert werden.

Die Forderung des § 8, die Abfallentsorgung grundsätzlich im Lande selbst vorzunehmen, sei richtig und positiv zu bewerten, obgleich es im Bereich des Sondermülls andere Lösungen geben könnte. Die Forderung des BUND gehe im Interesse der Umsetzung dieses Grundsatzes dahin, daß die ökologischen Mindeststandards für alle Anlagen gleich seien und entsprechend durchgesetzt würden. Anderenfalls komme es zu unerwünschten Müllverschiebungen.

Bei § 20, der festlege, daß Deponien nach dem Stand der Technik zu errichten und zu betreiben seien, sehe der BUND erhebliche Defizite in der Umsetzung und Überwachung. Das LANU sei aufgefordert, die heute schon möglichen Standards durchzusetzen, um gleiche Wettbewerbsbedingungen zu schaffen.

In § 28 Abs. 1 Nr. 15 werde die Überwachung der Deponien, soweit sie nach § 4 BImSchG genehmigungsbedürftig seien, der oberen Abfallentsorgungsbehörde übertragen. Die Kleinkompostierungsanlagen fielen neu in die Überwachungszuständigkeit der Kreise. Von der Umweltbilanz her seien die von diesen Kleinkompostierungsanlagen ausgehenden Emissionen zu vernachlässigen; gleichwohl sollten auch hierfür Mindeststandards festgelegt und sollte dafür gesorgt werden, daß die Überwachung zumindest landesweit einheitlich praktiziert werde.

Was § 28 Abs. 2 Nr. 2 angehe, so halte es der BUND für sehr problematisch, daß die vor dem 1. Juli 1993 stillgelegten Deponien aus der Zuständigkeit der oberen Abfallentsorgungsbehörde herausfallen sollten. Wenn ein Sanierungsbedarf festgestellt werde, müsse notfalls zur Ersatzvornahme gegriffen werden. Wenn es - etwa wegen Auflösung einer Betreibergesellschaft - keinen Eigentümer mehr gebe, liege die Kostenpflicht letztlich beim Kreis. Abgesehen davon, daß dies nicht fair sei, wäre es auch aus ökologischer Sicht sinnvoll, wenn das LANU, bei dem die Kompetenzen - fachliche Kompetenz, Untersuchungskapazitäten, landesweite Übersicht - vorhanden seien, für

diese Deponien zuständig wäre. Im übrigen gingen gerade von diesen älteren Deponien die höchsten Gefährdungen aus, weil sie noch vor den inzwischen eingetretenen Verbesserungen der Standards errichtet worden seien. Diese Aufgabe den Kreisen zu übertragen, sei jedenfalls ökologisch nicht vertretbar.

Dies sei auch ein Beispiel dafür, daß die Abfallabgabe nicht nur sinnvoll, sondern dringend notwendig sei, um solche Kosten von der Hand halten zu können. Die Kreise seien in der Praxis überfordert, diese Kosten zu tragen, zumal sie nicht auf die aktuellen Gebühren umgelegt werden könnten.

Zu § 30, der die Zuständigkeit für die Überwachung der Entsorgung von Abfällen regelt, schlage der BUND vor, unter Nummer 1 die Wendung "bedeutenden Umfangs" zu streichen, weil die örtliche Ordnungsbehörde am ehesten darüber informiert sei, wo tatsächlich Abfälle vorhanden seien. Anderenfalls könne es durchaus geschehen, daß beispielsweise auf wilden Grundstücken bei verfallenen Häusern so lange gewartet werde, bis von einem "bedeutenden Umfang" die Rede sein könne, so daß dann der Kreis zuständig werde. Die Abgrenzung der Begriffe "bedeutend" und "unbedeutend" sei in der Praxis sehr schwierig.

Nach § 32 solle sich die Zuständigkeit der unteren Abfallbehörde auf die wenig bedeutsamen Betriebe beschränken. Diese Regelung halte der BUND nicht für sinnvoll. Es gebe eine breite Grauzone zwischen den Abfällen zur Beseitigung und den Abfällen zur Verwertung. Um einen möglichst großen Effekt zu erzielen, sollte diese Überwachung nicht den Gewerbeaufsichtsamtern übertragen werden, sondern bei den Kreisen oder kreisfreien Städten verbleiben, weil dann die Überwachung ortsnah stattfinden könne und weil Kreise und kreisfreie Städte das größte Interesse daran hätten, solche Grauzonen aufzudecken. Je mehr Abfälle sie der eigenen Deponie oder Behandlungsanlage zuführen könnten, desto günstiger sei das für die Gebühren. Die Gebührenaufschläge oder Gebührensteigerungen der letzten Jahre seien zum großen Teil dadurch entstanden, daß die Mengen an Gewerbemüll weggebrochen oder anderswohin verschoben worden seien.

Herr Lüth faßt zusammen, daß die Rahmenbedingungen durch das Bundesgesetz sehr eng gesetzt seien. Der BUND erkenne an, daß sich der Entwurf nach Kräften bemühe, Spielräume des Landes auszuschöpfen; er vermisse aber gerade im Bereich der Vermeidung, daß die dem Gesetzgeber im Land zur Verfügung stehenden Spielräume genutzt würden.

Abg. Dr. Happach-Kasan schließt aus den Ausführungen von Herrn Lüth, daß er die Verantwortung für die Abfallentsorgung möglichst weit nach unten verlagern wolle, wo letztlich auch die Ursachen für den anfallenden Müll lägen. Deshalb halte sie diese Ausführungen auch für sehr bedenkenswert. Andererseits habe Herr Lüth dafür plädiert, die Zuständigkeit für die verbotswidrige Ablagerung von Abfällen an Straßenrändern dem Straßenbaulastträger zuzuweisen. Dies widerspreche jedoch dem Verursacherprinzip. Sie befürchte, daß bei einer solchen Zuständigkeitsverteilung niemand mehr für die Reinhaltung der Straßenränder Sorge, wenn die bisherige - zumindest im ländlichen Bereich - Einsammlung solcher Abfälle durch die Gemeinden weg falle.

Herr Lüth teilt die Befürchtung, daß nach der Regelung des Entwurfs das Einsammeln durch die Gemeinden wegfallen werde, aber auch der Straßenbaulastträger nicht einsammeln werde, so daß die Aufgabe den Kreisen überlassen bleiben werde und letztlich zu Lasten des Gebührenzahlers gehe. Bisher nähmen die Straßenmeistereien diese Aufgabe wahr, und es sei nicht einzusehen, warum sie diese Zuständigkeit nicht behalten sollten.

Abfallwirtschaftsgesellschaft Herzogtum Lauenburg

Herr Ziethen greift die letzte Anmerkung auf und stellt klar, daß der Kreis diese Aufgabe aus seinen allgemeinen Deckungsmitteln finanzieren müßte. Auch er sei der Ansicht, daß an solchen Straßen der Baulastträger der richtige Kostenträger sei.

Einleitend hebt Herr Ziethen für die Abfallwirtschaftsgesellschaft Herzogtum Lauenburg hervor, daß nach den bisherigen Beiträgen in vielen Punkten Konsens herrsche. Die Abfallwirtschaft befinde sich heute in einer Situation des Wettbewerbs, der nur deshalb nicht so deutlich hervortrete, weil er sich auf vielen Ebenen vollziehe. Ein Aspekt dieser Situation sei der Wettbewerb zwischen Abfällen zur Beseitigung und Abfällen zur Verwertung. Für diese verschiedenen Abfälle gebe es unterschiedliche Instrumentarien, darauf einzuwirken. Nach seinem Eindruck sei man immer noch zu sehr der Vorstellung von den Abfällen zur Beseitigung und deren Beseitigung durch die öffentlich-rechtlichen Körperschaften verhaftet.. Seine Bitte gehe dahin, alle anstehenden Gesetzesregelungen daraufhin zu prüfen, ob sie Flexibilität und Chancengleichheit für diejenigen sicherten, die im öffentlichen Namen Abfälle zu entsorgen hätten. Gerade eine Abfallwirtschaftsgesellschaft sei auf der einen Seite der öffentlichen Abfallentsorgung verhaftet, auf der anderen Seite aber durch die Privatisierung darauf gerichtet, neues wirtschaftliches Denken einzubringen. Eine Abfallwirtschaftsgesellschaft spüre den Wettbewerbsdruck deshalb stärker als andere und müsse versuchen, darauf zu reagieren.

Wettbewerb orientiere sich nicht nur daran, wer die größten ökonomischen Profite erziele, sondern er werfe aus der Sicht der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger auch die Frage auf, inwieweit deren Vorbildfunktion, Abfälle besonders umweltverträglich zu entsorgen, aufrechterhalten werden könne. Angesichts des Begriffs "Öko-Dumping" werde es sehr schwierig werden, die hohen Standards der Vergangenheit aufrechtzuerhalten. Alle Schritte müßten sich in Richtung Flexibilisierung, Chancengleichheit, aber auch Eigenverantwortung und schlagkräftige Organisation auch für die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger manifestieren.

Für eine schlagkräftige Organisation spielten drei Faktoren eine Rolle, die Frage, ob privatrechtliche Entgelte anstelle von Abfallgebühren zugelassen werden sollten, die landesrechtliche Möglichkeit der Beleihung und ihre Verankerung im Gesetz sowie schließlich die Regelung des § 3 a des Entwurfs.

Was die privatrechtlichen Entgelte angehe, so gehe er davon aus, daß es sich um ein redaktionelles Versehen handle, wenn diese Möglichkeit im Gesetzentwurf nicht ausdrücklich vorgesehen werde. Das Kommunalabgabengesetz lasse beide Möglichkeiten zu. Das Verwaltungsgericht Schleswig habe zu den Stormarer Gebühren eine Entscheidung getroffen, in der es zu dem Ergebnis gekommen sei, daß das Kommunalabgabengesetz im Zusammenwirken mit dem bestehenden Landesabfallgesetz zwingend gebührenrechtliche Tatbestände unter Ausschluß der Möglichkeit eines privatrechtlichen Entgelts fordere. Er vermute in der Formulierung des Entwurfs ein Versehen. Es könnte damit argumentiert werden, hierbei handle es sich um eine *lex specialis* gegenüber dem Kommunalabgabengesetz, die nur Gebühren zulasse. Deshalb wäre eine Klarstellung in der Formulierung des Gesetzes geboten.

Eine solche Klarstellung wäre auch deshalb nützlich, weil daraus der Schluß folgen würde, daß die privatrechtlichen Entgelte nach den gleichen rechtlichen Dimensionen zu bemessen seien wie die Gebühren. Aus seiner Sicht würde es der Flexibilität und der schlagkräftigen Organisation dienen, auch privatrechtliche Entgelte dort, wo es gewollt sei, zuzulassen.

Das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz des Bundes sehe in § 16 Abs. 2 die Möglichkeit der Beleihung vor, um eine Aufgabe des öffentlichen Entsorgungsträgers auf einen privaten Dritten zu übertragen. Diese Möglichkeit sollte auch in § 3 des Entwurfs verankert werden, der regule, wer öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger sei und auf wen die Aufgaben übertragen werden könnten. Zumindest würde die Erwähnung des § 16 Abs. 2 der Rechtsklarheit dienen, weil anderenfalls der Umkehrschluß gerechtfertigt wäre, daß § 3 abschließend regule, auf wen öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger ihre Aufgabe übertragen könnten.

Verwunderung habe der neu vorgesehene § 3 a ausgelöst. Die Beauftragung Dritter sei nicht neu, sondern ein klassisches Instrument der Aufgabenerfüllung. Seit Jahren werde es praktiziert, daß Aufgaben der Abfallentsorgung auf Dritte - auf Sammlungsunternehmen, Verbrennungsanlagen oder Deponiebetreiber - delegiert würden. Ebenso

selbstverständlich sei, daß jeder, der eine Aufgabe übertrage, für deren Erfüllung letztlich auch die Verantwortung behalte. Die Unterstellung, daß auf diese Weise eine Ver selbständigung eintreten könnte, könne er nicht teilen.

Herr Ziethen hält fest, daß Ausgangspunkt das Bemühen um Flexibilität sei, damit die öffentlich-rechtliche Abfallentsorgung für den Wettbewerb gerüstet sei. Das könne nur erreicht werden, wenn die Kosten in einem vernünftigen Rahmen blieben. Dabei sollte an die Eigenverantwortlichkeit der Kreise appelliert werden, die letztlich zu entscheiden hätten, wem sie welche Aufgaben übertrügen und welche Überwachungsfunktionen sie tatsächlich wahrnehmen müßten. Dies sei eine Sache des Vertrauens und des Einzelfalls. Unabhängig von einer Vorschrift im Gesetz seien es in der Praxis ohnehin die Kreise, die im Einzelfall festlegten, was überwacht werden solle und welche Weisungen erteilt werden sollten.

Abschließend plädiert Herr Ziethen an die Eigenverantwortlichkeit der Kreise; ihm sei kein Kreis bekannt, der die Aufgabe so delegierte, daß er nicht das rechtliche Instrumentarium behielte, um letztlich durchzusetzen, was er selbst wolle. Auf der anderen Seite sei aber ein Stück Freigabe im Tagesgeschäft durchaus gewollt, denn es gehe darum, Organisationsformen zu finden, um Abfallwirtschaft möglichst ökonomisch und ökologisch zu gestalten, ohne den Gebührenzahler übermäßig zu belasten.

Auf Nachfrage der Abg. Dr. Happach-Kasan bekräftigt Herr Ziethen den Vorschlag, den gesamten § 3a zu streichen, weil er in seinen Augen im Blick auf das Kreislaufwirtschaftsgesetz des Bundes unnötig sei.

Auf eine weitere Nachfrage bemerkt Herr Ziethen, daß beispielsweise die Aufsicht über Müllverbrennungsanlagen etwas anderes sei als die Überwachung durch die entsorgungspflichtigen Körperschaften.

Abg. Strauß wirft die Frage auf, ob nicht der Einwand gegen § 3 a in gleicher Weise für die Beleihung gelte, die im Kreislaufwirtschaftsgesetz bereits verankert sei, so daß die erneute Aufnahme in das Landesgesetz entbehrlich wäre.

Herr Ziethen räumt ein, daß auch diese Gesetzesformulierung im Grunde eine rein deklaratorische Bedeutung habe. Allerdings sei zu befürchten, daß das Gesetz anders gelesen werden könnte, und zwar in dem Sinne, daß die Beleihung eines privaten Dritten nach dem Gesetz nicht vorgesehen sei, so daß der Landesgesetzgeber ausdrücklich nicht die Beleihung eines privaten Dritten gewollt habe. Um Klarheit zu schaffen, sollte diese Vorschrift doch im Gesetz verankert bleiben.

Abg. Strauß fragt nach, ob Herr Ziethen das Abfallwirtschaftsprogramm als notwendig ansehe und worin überhaupt eine Begründung dafür liege.

Herr Ziethen hielte es für angebracht, ein solches Programm, wenn man es erstelle, als politisches Programm zu verstehen. Die Absicherung eines solchen Programms im Gesetz halte er nicht für den richtigen Weg, weil die Abfallwirtschaftsgesellschaften als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger sehr schnell in Schwierigkeiten gerieten, ob sie diesem Programm zu folgen hätten oder nicht, so daß die Ergebnisse unter Umständen kontraproduktiv wären. Er plädiere dafür, im Gesetz nur das zu regeln, was geregelt werden müsse, und auf Beiwerk, für das es keine Regelungsnotwendigkeit gebe, zu verzichten.

Geschäftsführer der Kooperation der Kreise Steinburg, Dithmarschen und Pinneberg

Herr Pump betont, daß aus der Sicht der AUE - Abfallentsorgungsgesellschaft Untere Elbe - der Entwurf des Abfallwirtschaftsgesetzes positiv zu beurteilen sei. Die AUE plane den Bau einer mechanisch-biologischen Behandlungsanlage auf der Deponie in Eklak. Dieses Projekt stehe im Zusammenhang mit der TA-Si und der Laufzeit der Deponie. In erster Linie gehe es um eine längere Laufzeit für die Deponie, die für die Gesellschaft

aus Abschreibungsgründen und damit aus wirtschaftlichen Gründen sehr wichtig sei. Für den Kreis Pinneberg gehe es darum, die Anlage in Tornesch-Alvenlohe sinnvoll mit energetisch verwertbaren Materialien auszulasten.

Vor diesem Hintergrund werde § 1 Abs. 2 Nr. 6, in dem explizit die Reduzierung der Menge der Restabfälle durch mechanische Vorbehandlung, energetische Verwertung und mechanisch-biologische Behandlung geregelt werde, begrüßt. Damit werde deutlich gemacht, daß das Land nicht allein auf die thermische Verwertung setze.

Ebenso begrüße er § 8 Abs. 6, der ebenfalls hoffen lasse, daß in Zukunft die Auslastung der Anlagen gewährleistet sei.

In der Stellungnahme, die der Kreis Steinburg abgegeben habe, habe er jedoch auch zum Ausdruck gebracht, daß er an der rechtlichen Umsetzbarkeit des Textes Zweifel habe, wenn es darum gehe, die Entsorgung auf das Bundesland Schleswig-Holstein zu beschränken.

Zu allen übrigen Punkten könne er sich in seiner Funktion als Geschäftsführer der AUE nicht äußern.

Abg. Strauß und Abg. Nabel begründen die Einladung eines der Geschäftsführer der AUE zu der Anhörung über die Vertreter der Kreise hinaus damit, daß es sich hierbei um die erste kreisübergreifende Kooperation dieser Art im Lande handele.

Auf die Frage des Abg. Nabel nach der Beurteilung der Kostensituation aus der Sicht der AUE betont Herr Pump, daß die Gesellschaft erst im Entstehen begriffen sei; über die Konzeption der Anlage, wie sie letztlich aussehen solle, sei überhaupt noch keine Entscheidung getroffen, so daß er sich auch zu den Kosten nicht äußern könne.

Auf die weitere Frage der Abg. Strauß, welche Maßnahmen zur Durchführung des wissenschaftlichen Begleitprogramms zu der mechanisch-biologischen Anlage erforderlich

werden würden, bekräftigt Herr Pump, daß auch darüber noch keine Kostenvorstellungen existierten; sie hingen sicherlich von den Gesprächen mit dem LANU und dem Umweltministerium über den notwendigen Umfang der Untersuchungen ab. Die Anlage solle den Anspruch einer Pilotanlage erfüllen, der dann sicherlich auch gesondert in der wissenschaftlichen Begleitung dargestellt werden müßte.

Die Höhe der Förderung der zu errichtenden Anlage gibt Herr Pump nach den Zusagen des Umweltministeriums mit 50 % der Investitionskosten an.

Auf die ergänzende Frage der Abg. Dr. Happach-Kasan, worin der Pilotcharakter der Anlage liege, bemerkt Herr Pump, daß zum ersten Mal drei Kreise kooperierten, die bereits über Anlagen in dieser Form verfügten, die Deponie in Eklak und die Verbrennungsanlage in Tornesch. Es gehe um die Stoffstromlenkung, energiereiches Material für die energetische Verwertung auszusondern, Teile in die biologische Behandlung auf der Deponie zu geben und die Restabfälle auf gesonderten Flächen auf der Deponie abzulagern.

Die Vorsitzende, Abg. Tengler, schließt die Anhörung um 12:00 Uhr.

gez. Tengler
Vorsitzende

gez. Burdinski
Geschäfts- und Protokollführer